

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung StB-SH Nr. 04/2023

LBV-SH
Geschäftsbereiche 1 - 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

II	3.05	32
II	3.07	46

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. 41 - Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 30005-551-311/2021-13366/2022
Meine Nachricht vom:

Frau Krebs
Jenny.Krebs@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2454
Telefax: 0431 383-2754

Landesrechnungshof *- per E-Mail -*
Schleswig – Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

21.02.2023

DEGES *- per E-Mail -*
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau Gesellschaft mbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr
als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw.
Ortsdurchfahrten *- per E-Mail -*

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Bezug:

- 1) Rundverfügung StB-SH Nr. 08/2013 v. 15.01.2013 mit ARS 28/2012
Az. S 27/7182.8/3/1861876 vom 21.12.2012 einschl. Anlage

II	3.05	27
II	3.07	38

- 2) Rundverfügung Straßenbau SH Nr. 3/2009 v. 28.01.2009 mit ARS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008 (TL Beton-StB 07)

II	3.05	19
II	3.07	35

Anlage:

- a) Erlass Nr. 07/2022, Az.: VII 416 – 14028/2022 v. 21.03.2022 mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022, Az.: StB 25/7182.8/3/ARS22/3644896 v. 21.02.2022

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass Nr. 07/2022 Az.: VII 416 – 14028/2022 v. 21.03.2022 das anliegende ARS Nr. 04/2022 des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales (BMDV) zur Kenntnisnahme und Beachtung eingeführt.

Mit dem ARS 04/2022 weist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf Änderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“ Ausgabe 2001 (TL Beton StB 07) hin.

Die Absätze 1 bis 3 des Abschnittes 2.2.2 in den TL Beton-StB 07 werden durch die Regelungen des ARS Nr. 04/2022 ersetzt und der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

Ich bitte die o.g. Änderungen gem. ARS 04/2022 der TL Beton-StB 07 bei allen im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes liegenden Straßenbaumaßnahmen und bei allen entsprechenden Vorhaben, die vom Bund oder Land gefördert werden, anzuwenden.

Das ARS 04/2022 ist mit Anwendung der Baubeschreibung Abschnitt 5 Stand 12/2022 Vertragsbestandteil.

Beim Lesen der TL Beton-StB 07 mit Hilfe der Software FGSV-Reader bitte ich zu beachten, dass die o.g. Änderungen im Dokument nicht eingearbeitet wurden.

Die Fachbereiche, die für Maßnahmen Dritter zuständig sind, stellen sicher, dass auch Städte, mit denen UI- oder UA - Vereinbarungen bestehen, diese Rundverfügung beachten.

Conradt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 416 - 14028/2022
Meine Nachricht vom: /

Alexander Goetze
Alexander.Goetze@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4712
Telefax: +49 431 988 617-4712

21. März 2022

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 07/2022

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

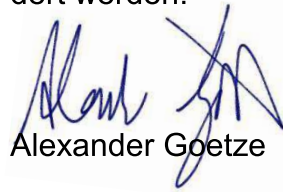
Bezug:

1. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 10/2008 vom 27.08.2008 mit ARS Nr. 13/2008
2. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 04/2013 vom 21.01.2013 mit ARS Nr. 28/2012

Anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 04/2022, mit dem das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf Änderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) hinweist, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Die Absätze 1 bis 3 des Abschnittes 2.2.2 in den TL Beton-StB 07 werden durch die Regelungen des ARS Nr. 04/2022 ersetzt und der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

Als Oberste Straßenbaubehörde führe ich die mit dem ARS Nr. 04/2022 verbundenen Änderungen zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.



Alexander Goetze

Anlagen:

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022
- StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896 vom 21.02.2022



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5252

Fax +49 228 99-300-1458

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022

Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften

06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung

16.4.: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffge-
mische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahr-
bahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 13/2008 vom 17.06.2008, - Az.: S 17/7182/3/694692

2. 28/2012 vom 21.12.2012, - Az.: StB 27/7182.8/3/1861876

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896

Datum: Bonn, 21.02.2022

Seite 1 von 4



Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2012 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) eingeführt und mit dem ARS 28/2012 ergänzt.

Neueste Untersuchungen zur Verwendung klinkerreduzierter Zemente für Verkehrsflächen aus Beton sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Bindemittel haben eine Überarbeitung der TL Beton-StB 07 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft sowohl die Art der hydraulischen Bindemittel für Fahrbahndecken aus Beton als auch entsprechende Anforderungen an diese.

Dementsprechend ist der Abschnitt 2.2.2 in den TL Beton-StB 07 wie folgt zu ändern und anzuwenden:

Die Absätze 1 bis 3:

„Für die Herstellung der Decken ist in der Regel ein Portlandzement CEM I der Festigkeitsklasse 32,5 R oder alternativ 42,5 N nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 zu verwenden.

Der Zement CEM I 32,5 R muss folgende Anforderungen erfüllen:

- der Wassergehalt zur Erzielung der Normsteife (Wasseranspruch) darf 28,0 M.-% nicht überschreiten
- die Druckfestigkeit im Alter von 2 Tagen darf 29,0 MPa (N/mm²) nicht überschreiten
- die Mahlfeinheit bestimmt als spezifische Oberfläche darf 3500 cm²/g nicht überschreiten.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können auch folgende Zemente nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 der Festigkeitsklassen 32,5 oder 42,5 verwendet werden:

- Portlandhüttenzement CEM II/A-S oder CEM II/B-S
- Portlandschieferzement CEM II/A-T oder CEM II/B-T
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL
- Hochofenzement CEM III/A (mindestens der Festigkeitsklasse 42,5 N).“

werden ersetzt durch:





Seite 3 von 4

„Für die Herstellung der Decken sind in der Regel für den Oberbeton

Zemente CEM I und CEM II/A-S

für den Unterbeton

Zemente CEM I, CEM II/A-S, CEM II/B-S, CEM II/A-T, CEM II/B-T, CEM II/A-LL und CEM III/A (max. Hüttensandgehalt: 50 %)

der Festigkeitsklasse 42,5 nach DIN EN 197-1 zu verwenden. Die Zemente für Ober- und Unterbeton dürfen sich um maximal eine Festigkeitsklasse unterscheiden.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können für den Oberbeton auch Zemente CEM II/B-S, CEM II/A-T, CEM II/B-T, CEM II/A-LL und CEM III/A (max. Hüttensandgehalt: 50 %) nach DIN EN 197-1 verwendet werden. In diesem Fall muss der Zement eine Druckfestigkeit nach 2 Tagen bei Prüfung nach DIN EN 196-1 von mindestens 20 MPa aufweisen.“

Zusätzlich wird der bisherige Absatz 7:

„Die Einbaugemische für zweischichtige Decken müssen im Ober- und Unterbeton mit Zement der gleichen Art und Festigkeitsklasse hergestellt werden.“

gestrichen.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS 04/2022, einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 25 (ref-stb25@bmdv.bund.de) zu senden.





Seite 4 von 4

Hiermit führe ich das ARS 04/2022 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

S. Scheele

Angestellte